



Satzung

der PARITÄTISCHEN Qualitätsgemeinschaft Eingliederungshilfe | Jugendhilfe im PARITÄTISCHEN Landesverband Rheinland-Pfalz | Saarland e.V.

Die PARITÄTISCHEN Qualitätsgemeinschaften sind Ausdruck des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen, in allen Feldern der sozialen Arbeit beispielgebende und dauerhafte Verfahren der Qualitätssicherung und –weiterentwicklung zu etablieren.

In Angelegenheiten, welche die verbandliche Aufgabenstellung und Organisationsstruktur des PARITÄTISCHEN berühren oder in Fragen von verbandspolitischer Bedeutung, kann die PARITÄTISCHE Qualitätsgemeinschaft nicht tätig werden. Die sich hieraus ergebenden Aufgaben sind in der Satzung des PARITÄTISCHEN Landesverbandes geregelt.

Die PARITÄTISCHEN Qualitätsgemeinschaften sind Bestandteil der Gesamtstruktur zur Qualitätssicherung des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Landesverband Rheinland- Pfalz|Saarland e.V.

§ 1 Name

Im Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Rheinland - Pfalz / Saarland e. V., besteht eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen: "PARITÄTISCHE Qualitätsgemeinschaft Eingliederungshilfe | Jugendhilfe im PARITÄTISCHEN Landesverband Rheinland-Pfalz | Saarland e.V."

§ 2 Ziele

- (1) Die PARITÄTISCHE Qualitätsgemeinschaft Eingliederungshilfe | Jugendhilfe ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Trägerorganisationen, die im verbandlichen Bereich des PARITÄTISCHEN in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe tätig sind.
- (2) Ihr Ziel ist die kontinuierliche Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer Dienstleistungen.
- (3) Die PARITÄTISCHE Qualitätsgemeinschaft entwickelt Dokumente, Verfahren und Instrumente die geeignet sind, den Leistungsstandard der Einrichtungen/Dienste zu beschreiben und externer Kontrolle zugänglich zu machen.
- (4) Das Erreichen der Qualitätskriterien der PARITÄTISCHEN Qualitätsgemeinschaft wird der Einrichtung bzw. dem Dienst auf Antrag mit einem Qualitätssiegel dokumentiert. Voraussetzung ist die Zertifizierung durch eine vom PARITÄTISCHEN anerkannte Prüfungsgesellschaft.
- (5) Die PARITÄTISCHE Qualitätsgemeinschaft kann Beratungs- und Beschlussvorlagen für den Vorstand des PARITÄTISCHEN erarbeiten.





(6) Die Verwertungsrechte für Dokumente, die von der PARITÄTISCHEN Qualitätsgemeinschaft entwickelt wurden, liegen beim Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V., bzw. bei der vom PARITÄTISCHEN beauftragten Dienstleistungsgesellschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Qualitätsgemeinschaft kann jedes Mitglied des PARITÄTISCHEN werden das Träger einer entsprechenden Einrichtung oder eines Dienstes ist und das die Satzung, die Gebührenordnung und die sonstigen Beschlüsse der Qualitätskonferenz anerkennt.
- (2) Organisationen, die dem PARITÄTISCHEN nicht kooperativ angeschlossen sind, die vorgenannten Voraussetzungen aber erfüllen, können die Mitgliedschaft erwerben, wenn mit dem PARITÄTISCHEN ein Vertrag über die Zusammenarbeit geschlossen ist.
- (3) Ein Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsführung der PARITÄTISCHEN Qualitätsgemeinschaft zu richten. Diese informiert die Einrichtung bzw. den Dienst über Grundsätze, Aufgaben und Gremien. Sobald ein Aufnahmeantrag gestellt ist, ist eine Teilnahme als Gast an den Veranstaltungen der Qualitätsgemeinschaft teilnehmen.

Über den Antrag entscheiden die Mitglieder der Qualitätsgemeinschaft. Bei Antragstellung werden alle Mitglieder per Mail über den Aufnahmeantrag durch die Koordinatorin/den Koordinator informiert. Der Antragsteller wird schriftlich vorgestellt. Die Mitglieder haben die Möglichkeit innerhalb von vier Wochen der Neuaufnahme zu widersprechen. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Nach Ende der Widerspruchsfrist gilt der Antrag als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt ist. Bei Widerspruch eines Mitgliedes entscheidet die nächste Qualitätskonferenz abschließend über den Antrag.

Der übliche Jahresbeitrag sowie ggf. weitere Entgelte und Kostenumlagen werden ab Datum der Antragstellung fällig.

- (4) Die Mitgliedschaft in der PARITÄTISCHEN Qualitätsgemeinschaft berechtigt den Träger nicht, mit dem Gütezeichen zu werben. Dieses kann erst nach einer externen Prüfung, entsprechend den beschlossenen Prüfungsverfahren, erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn dieser bis zum 30.06. schriftlich erklärt wird;
- durch Kündigung, wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr vorliegen;
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit Beitrags- oder weiteren finanziellen Verpflichtungen mehr als 12 Monate im Rückstand ist.
- für den Fall der Kündigung und des Ausschlusses muss dem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.





§ 4 Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen

- (1) Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe der von der Qualitätskonferenz beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung. Der Beitrag ist bis zum 1. Juli des Ifd. Jahres auf ein entsprechendes Konto des PARITÄTISCHEN zu zahlen. Der PARITÄTISCHE verwaltet die Mittel treuhänderisch und verwendet sie entsprechend der Beitragsordnung. Weitere Kostenumlagen oder Leistungsentgelte sind im Einzelfall durch die Qualitätskonferenz zu beschließen.
- (1) Der PARITÄTISCHE unterrichtet fortlaufend über die finanzielle Entwicklung und legt eine Jahresrechnung vor.

§ 5 Die Organe

Die Organe der PARITÄTISCHEN Qualitätsgemeinschaft sind:

- die Qualitätskonferenz
- die Steuergruppe
- die Qualitätsprojektgruppen
- die Geschäftsführung

§ 6 Qualitätskonferenz

- (1) Die Qualitätskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der PARITÄTISCHEN Qualitätsgemeinschaft. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Qualitätskonferenz beschließt über die für alle Mitglieder verbindlichen Grundlagen und Verfahren zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und schreibt diese fort.
- (3) Die Qualitätskonferenz beschließt über die Beitragsordnung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Qualitätskonferenz benennt die TeilnehmerInnen der Steuergruppe sowie für Qualitätsprojektgruppen, erteilt die Projektaufträge und nimmt die Projektberichte entgegen.
- (5) Zur Qualitätskonferenz wird mindestens einmal jährlich schriftlich durch die Geschäftsführung eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin. Beschlüsse nach § 6(2) und 6(3) müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (6) Stimmberechtigte Teilnehmer sind alle Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Qualitätskonferenz fasst Beschlüsse nach § 6 (2) mit 2/3 Mehrheit, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.





- (9) Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung geleitet.
- (10) Eine außerordentliche Qualitätskonferenz ist einzuberufen, wenn ein 1/3 der Mitglieder es wünscht.
- (11) Über die Beschlüsse der Qualitätskonferenz ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 7 Steuergruppe

- (1) Die Mitglieder der Steuergruppe werden durch die Qualitätskonferenz benannt. Die Zusammensetzung der Steuergruppe soll den Querschnitt der Mitglieder der Qualitätsgemeinschaft repräsentieren.
- (2) Die Steuergruppe bereitet die Qualitätskonferenzen vor und gibt Empfehlungen zur strategischen und fachlichen Ausrichtung der Qualitätsgemeinschaft.
- (3) Die Steuergruppe wird durch die Geschäftsführung der Qualitätsgemeinschaft moderiert.

§ 8 Qualitätsprojektgruppen

- (1) Die Qualitätsprojektgruppen werden von der Qualitätskonferenz eingesetzt und aufgelöst.
- (2) Die Qualitätsprojektgruppen regeln ihre Geschäfte selbst.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte werden in der Regel durch den PARITÄTISCHEN oder eine von ihm beauftragten Person oder Organisation geführt.
- (2) Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Qualitätskonferenz gebunden und setzt diese um.

§ 10 Weitere Bestimmungen

- (1) Satzungsänderungen können vom Vorstand des PARITÄTISCHEN Landesverbandes in der Regel auf Vorschlag einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der Qualitätskonferenz vorgenommen werden.
- (2) Eine Auflösung der PARITÄTISCHEN Qualitätsgemeinschaft ist nur mit ¾ Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder möglich. Die Beschlussfassung muss in der Einladung angekündigt werden.

Beschlossen durch den Vorstand des PARITÄTISCHEN Landesverbandes Rheinland-Pfalz | Saarland e.V. am 13. Februar 2012